Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 • Jahrgang 2006 • vom 08.02.2006

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern Kultur zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2004
- 2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2006

Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern - Kultur zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2004

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

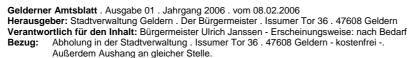
- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern Kultur zum 31.12.2004 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 204.379,64 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2004 in Höhe von 608.838,79 € wird aus allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2004 der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – , wie oben ausgeführt, festgestellt.

Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner GmbH, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.



Einzeln zu beziehen bei der Pressestelle . Issumer Tor 36 . 47608 Geldern Telefon: 02831/398-240 . Fax: 02831/398-130 . eMail: info@geldern.de



Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vornehmlich auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld den 25.10.2005

Herne, den 19.12.2005

Gemeindeprüfungsanstalt NRW Im Auftrag Thomas Knuth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.02.2006 bis 21.02.2006 bei den Städtischen Dienste Geldern – Kultur –, Issumer Tor 34, Zimmer 708 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, den 23.12.2005

gez. Janssen Erster Werkleiter



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.

Haushaltssatzung

der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr

2006

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) - alte Fassung (a. F.) - bzw. der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) - neue Fassung (n. F.) - hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 15.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	64.828.266 € 64.828.266 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	8.439.318 €* 8.439.318 €*

festgesetzt.

* einschließlich Umschuldung in Höhe von

0€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

3.412.553 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

310.500 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

3.000.000 €



§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v. H.
2 Gewerhesteuer	403 v H

§ 6

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 82 und 84 GO NW (a. F.) gelten

- außerplanmäßige Ausgaben bis zu	15.000 €,
- überplanmäßige Ausgaben ohne Einschränkung bis zu	5.000 €,
im übrigen bis zu 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu	15.000 €,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit	
dem Jahresabschluß ohne Einschränkung,	
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu	15.000 €.

Als geringfügig im Sinne des § 80 Absatz 3 GO NW (a. F.) gelten Ausgaben bis zu 1 % der Ausgaben des Vermögenshaushaltes insgesamt jährlich.

§ 7

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig wegfallend" (kw) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO (n.F.) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 29.12.2005 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 79 Abs. 6 GO (a.F.) zur Einsichtnahme vom 09.02.2006 bis 17.02.2006 im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 01.02.2006

(Janssen) Bürgermeister

